Satzung vom 17. Oktober 2017

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der evangelischen Bläserarbeit in Starkenburg". Im weiteren Satzungstext wird hierfür der Begriff "Verein" verwendet. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rödermark
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Kirchenmusik, die Förderung von Bildung und Erziehung, der musikalischen Ausbildung der Jugend sowie die Förderung kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vergabe von Zuschüssen zu kirchenmusikalischen Projekten, insbesondere der Posaunenchöre der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) in der Propstei Starkenburg
 - Förderung der musikalischen Ausbildung bspw. durch Zuschüsse zur Anschaffung von Instrumenten und Durchführung von musikalischen Lehrgängen,
 - Veranstaltung von Konzerten, Seminaren, Workshops und anderen Projekten zur Pflege und Verbreitung der Kirchenmusik und F\u00f6rderung des musikalischen Nachwuchses.
- (3) Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen kann der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen oder seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des

Satzung vom 17. Oktober 2017

Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen, notwendigen Auslagen.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richten.
- (2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - > durch Austritt.
 - ➤ durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Tod.

Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden. Der Ausschluss aus dem Verein bedarf eines Beschlusses des Vorstands und ist nur aus wichtigem Grund nach Anhörung des Betroffenen zulässig. Als wichtiger Grund gilt auch die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung.

(4) Ein etwaiger Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand und
 - > die Mitgliederversammlung.

86

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem oder der Vorsitzenden,

Satzung vom 17. Oktober 2017

- > dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, sowie
- ➤ dem oder der Schatzmeister(in).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vereins für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus einen stellvertretenden Schatzmeister, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer mit einer Amtszeit von 2 Jahren wählen. Diese sind nicht Vorstand im Sinne des BGB.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gemeinsam, darunter entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorsitzende. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über den Haushaltsplan sowie über den Rechenschaftsbericht und über die Entlastung des Vorstands.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Vereins mindestens einmal jährlich schriftlich und

Satzung vom 17. Oktober 2017

- mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage der Tagesordnung zu einer Versammlung ein.
- (2) Auf schriftliches Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder muss der Vorstand binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung durchführen.
- (3) Soweit nicht anders geregelt, fassen Vorstand und Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereins kann im Falle der Abwesenheit dem Vorstand des Vereins sein Votum bis zu Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen. Dieses schriftlich eingereichte Votum zählt bei Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen als volle Stimme.
- (5) Die Beurkundung der Beschlüsse der jeweiligen Organe erfolgt in einem Protokoll, das vom Vorsitzenden (von der Vorsitzenden) und dem Protokollanten (der Protokollantin) zu unterzeichnen ist. Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren zulässig, wenn kein Mitglied des jeweiligen Organs dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.
- Über vertrauliche Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu wahren. Eine Veröffentlichung der Namen der Spender erfolgt nur auf deren Wunsch und im Rahmen der Schranken des Gemeinnützigkeitsrechts.

§ 10

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke in der Propstei Starkenburg zu verwenden hat.